

Vorwort zur 13. Auflage

Ein Gedankenexperiment: Angenommen, das für Finanzen zuständige Kabinettsmitglied hätte die Möglichkeit, das Idealbild eines Steuerunterworfenen zu schaffen – folgende Grundeinstellung wäre, gleichgültig, auf welchem Kontinent und unter welcher Regierungsform auch immer, wohl auf jeden Fall ein Bestandteil davon: *Nichts, was mir im Leben widerfahren wird, werde ich mit Trübsinn oder einer schlechten Einstellung begegnen. Ich werde meine Steuern klaglos zahlen. Alle Dinge, über die man klagt oder vor denen es einem graut, sind wie die Steuern des Lebens. Dinge, ... von denen du nicht hoffen solltest, verschont zu werden oder ihnen zu entkommen.*

Ehrlicherweise ist einzugestehen, dass diese vom römischen Philosophen *Seneca* in seinen Moralischen Briefen geäußerte Geisteshaltung, die vor allem das Finanzstrafrecht überflüssig machen würde, in ihrer vollkommenen Form relativ selten zu finden ist. Ganz im Gegenteil, anstatt sich mit dem bloßen Klagen über die Höhe der und die Vielzahl an Steuern zufriedenzugeben, wurden und werden Ausweichmöglichkeiten und Schlupflöcher gesucht, um ihrer Zahlung zu entkommen. Dies zeigt auch ein Blick auf historische, meist nur für kurze Zeit eingeführte Steuern: Das Spektrum reicht von der Dachsteuer (eine in Österreich im 18. Jahrhundert eingeführte Vermögensteuer, die sich nach der Größe der Dachfläche richtete und deren Auswirkungen bis heute zu sehen sind – eine Vielzahl an Burgruinen in unserem Land ist eine Folge der völligen Aufgabe von adeligen Wohnsitzen samt Abtragung des Daches, um dieser Steuer zu entgehen) bis zur Fenstersteuer (ua in England erhoben, Besteuerungsgrundlage war die Anzahl der Fenster eines Hauses, zahlreiche zugemauerte Fenster in dortigen alten Gebäuden legen bis heute Zeugnis von der vorsätzlichen Verminderung der Steuergrundlage ab) oder der Bartsteuer (1698 in Russland eingeführt, um dem Land oder genauer gesagt, dessen männlichen Bewohnern, eine „modernere“ Anmutung zu geben, auch sie stand nicht lange in Geltung).

Längeren Bestand werden wohl die in der 13. Auflage des Jakob kommentierten Neuerungen im Bereich der **Gesetzgebung** haben: **1. AbgÄG 2020, BGBl I 91/2019** (LStAbzug bei ausl ArbG, § 47). – **2. StRefG 2020, BGBl I 103/2019** (StPfl von Ausgleichs-/Ergänzungszulagen, § 3 Abs 1 Z 4; Zuwendungen von Stiftungen aus Betriebskrankenkassen, § 3 Abs 1 Z 36; VO-Ermächtigung zur Übermittlung von SozVBeiträgen an die FinVerw, § 4; § 6 Zuschreibungspflicht nach Umgründung; GWG, § 13; VO-Ermächtigung betr Fahrräder/emissionslose Krafräder, § 15; elektr Antragstellung für Pendlerpauschale, AVAB/AEAB, § 16; FamBonus plus und Klarstellung 6-Monats-Frist, § 33; SozVBonus für LStPfl, § 33; Deckelung des Jahressechstels, § 67; Aufrollverpflichtung ArbG, § 77; PflichtVA von beschr StPfl, § 102). – **3. FORG, BGBl I 104/2019** (terminologische Anpassungen iZm der Neuorganisation der BundesFinVerw). – **4. SachbezugswerteVO, BGBl II 314/2019** (va Änderungen in Hinblick auf den CO₂-Emissionswert sowie Fahrräder/emissionslose Krafräder). – **5. Änderung der VO betr die elektronische Übermittlung va von Daten der Lohnzettel, BGBl II 60/2019.**

Aus der **Rechtsprechung** sind insbesondere die folgenden Entscheidungen hervorzuheben:

VwGH 13.9.18, Ro 2016/15/0010 (keine willkür Verrechnung von Verlusten nach Abspaltung von Teilbetrieben); VwGH 18.10.18, Ra 2017/15/0085 (unentdeckte Taten sind keine wirtschaftl Belastung); VwGH 23.1.19, Ro 2016/13/0010 (Folgerkrankungen einer Behinderung); VwGH 23.1.19, Ra 2018/13/0007 (Bonitätsprüfung bei Verrechnungskonto); VwGH 31.1.19, Ra 2017/15/0021 (Fruchtgenuss und nachträgl Vereinbarungen); VwGH 31.1.19, Ro 2017/15/0029 (Sonderklassegebühren); VwGH 31.1.19, Ro 2018/15/0008 (Dreijahresverteilung einer Pensionsabfindung); VwGH 31.1.19, Ra 2018/15/0050 (Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen bei Bürogehilfen); VwGH 31.1.19, Ro 2017/15/0037 (Drohverlustrückstellung bei verbilligten ArbN-Aktien); VwGH 20.2.19, Ro 2016/15/0013 (Rentenversicherung und Liebhaberei); VwGH 27.2.19, Ra 2018/15/0111 (Hauptwohnsitz iZm privaten Grundstücksveräußerungen); VwGH 27.3.19, Ro 2018/13/0004 (KESt-Erstattung an luxemburgische Holding); VwGH 3.4.19, Ro 2018/15/0009 (Anrechnung von LSt bei Dreijahresverteilung); VwGH 3.4.19, Ra 2018/15/0060 (Stiftungszuwendung stpfl, wenn Vergleich nicht dem G standhält); VwGH 3.4.19, Ra 2017/15/0098 (Vorvertrag iZm privaten Grundstücksveräußerungen); VwGH 25.4.19, Ra 2017/13/0024 (Zufluss von Einkünften in den Verfügungsbereich des StPfl bzw seines Sachwalters); VwGH 15.5.19, Ro 2017/13/0012 (mehrere landwirtschaftl Betriebe im Familienverband); VwGH 28.5.19, Ra 2018/15/0064 (Verlustabzug nur bei betriebl Einkünften); VwGH 28.5.19, Ra 2019/15/0014 (Urlaub am Bauernhof); VwGH 28.5.19, Ro 2018/15/0002 (selbstgeschaffener Firmenwert bei Einbringung zu aktivieren); VwGH 3.9.19, Ra 2018/15/0015 (gewerbl Grundstückshandel); VwGH 3.9.19, Ro 2019/15/0016 (Korrektur der ImmoEst durch VA); VwGH 3.9.19, Ra 2018/15/0085 (Entwicklung medizinischer Geräte ist keine Verwertung von WG); VwGH 4.9.19, Ro 2019/13/0024 (Begriff des Vertreters); VwGH 24.10.19, Ra 2018/15/0072 (GWG und entgeltl Überlassung); VwGH 24.10.19, Ra 2018/15/0114 (außerbetriebl Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen führt zu Spekulationseinkünften); VwGH 24.10.19, Ra 2018/15/0115 (Hauptwohnsitzbefreiung iZm privaten Grundstücksveräußerungen); VwGH 24.10.19, Ro 2019/15/0177 (Kaufoption iZm privaten Grundstücksveräußerungen); VwGH 11.12.19, Ro 2019/13/0035 (Kaufpreisrückzahlung iZm privaten Grundstücksveräußerungen).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** für 2019 sind zu nennen:

EStR-Wartungserlass 2019; LStR-Wartungserlass 2019; Änderung der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-AnpassungsVO, BGBl II 141/2019; Änderung der Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-AnpassungsVO, BGBl II 204/2019.

Den Schluss macht ein dem Bankier *Amschel Mayer Rothschild* (1773–1855) zugeschriebener Ausspruch, der auch als *Maxime des Jakob* dienen könnte: *Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht, Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig. Anregungen und kritische Hinweise sind wie immer unter jakom@lindeverlag.at willkommen.*

Im März 2020

Die Verfasser